

N i e d e r s c h r i f t

über die 64. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung am 22. September 2020, 10.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Landkreistages Sachsen-Anhalt

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Beig. Weiß, Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführer

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 63. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung am 16. Juni 2020
3. Umsetzung des ÖPNV-Rettungsschirms
4. Neuordnung der Tierkörperbeseitigung zum 1. Januar 2022
5. Zusammenarbeit der Landkreise mit der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt
6. Umfrage des Landesrechnungshofes zur Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften beim Straßenbetriebsdienst
7. Breitbandausbau in den Landkreisen
8. Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes für die Umsetzung der NATURA 2000-Verordnung
9. Überprüfung von Standards der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt beim Brandschutz
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Vorsitzender Landrat Skiebe begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt in Übereinstimmung mit dem Fachausschuss die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 63. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung am 16. Juni 2020**

Der Fachausschuss genehmigt einstimmig die der Einladung vom 8. September 2020 beigefügte Niederschrift über die 63. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung.

TOP 3**Umsetzung des ÖPNV-Rettungsschirms**

Beigeordneter Weiß berichtet unter Bezugnahme auf den Vorbericht, dass die EU-Kommission Anfang August 2020 die Beihilferahmenregelung für den Ausgleich Corona-bedingter Mindereinnahmen und Mehraufwendungen der ÖPNV-Unternehmen genehmigt habe. Danach konnten unmittelbare Zuschüsse an die Verkehrsunternehmen für Einnahmeverluste in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. August 2020 gezahlt werden. Für die sich anschließende Laufzeit des ÖPNV-Rettungsschirms bis 31. Dezember 2020 werde der Ausgleich nur nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die ÖPNV-Aufgabenträger möglich sein.

Nach einer Erhebung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) hätten die ÖPNV-Aufgabenträger aufgrund der Pandemie Einnahmeverluste und zusätzliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt rund 23 Mio. Euro angemeldet. Die finanziellen Schäden in den Landkreisen werden dabei mit 8,19 Mio. Euro und die der kreisfreien Städte mit 14,7 Mio. Euro beziffert. Da der Bund dem Land über das Regionalisierungsgesetz für 2020 rund 118 Mio. Euro aus dem ÖPNV-Rettungsschirm bereitstelle, die vom Land in gleicher Höhe zu ergänzen seien, stehe für den Bereich des ÖPNV ein ausreichender Finanzhilferahmen zur Verfügung.

Leider lässt sich das ursprünglich vom MLV geplante schlanke Verfahren zur Finanzierung der Einnahmeverluste nicht realisieren, weil der Landesrechnungshof und das Ministerium der Finanzen den Erlass einer förmlichen Richtlinie fordern. Sie soll möglichst kurzfristig inhaltlich abgestimmt und veröffentlicht werden. Dadurch werde sich die Gewährung der Finanzhilfen verzögern. Nach aktuellem Informationsstand der Geschäftsstelle sei für den ÖPNV-Rettungsschirm folgendes Verfahren vorgesehen:

- Die Verkehrsunternehmen beantragen einen Ausgleich der Einnahmeverluste und Mehraufwendungen bis zum 30. September 2020 bei den ÖPNV-Aufgabenträgern.
- Die Aufgabenträger entscheiden über die glaubhaft gemachten Beträge und zahlen sie an die Verkehrsunternehmen aus.
- Die Landkreise beantragen bis zum 30. Oktober 2020 Finanzhilfen beim Landesverwaltungsamt.
- Nach Prüfung der Anträge entscheidet das Landesverwaltungsamt und zahlt die Billigkeitsleistungen an die Aufgabenträger aus.

- Als Grundlage für den Verwendungsnachweis belegen die Verkehrsunternehmen bis zum 31. Juli 2021 den tatsächlichen Schaden mit Testat eines Wirtschaftsprüfers gegenüber den Aufgabenträgern.
- Die Aufgabenträger erstellen daraufhin den Verwendungsnachweis, der dem Landesverwaltungsamt mit einem Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes bis zum 15. August 2021 vorzulegen ist.

Aufgrund des sich abzeichnenden Förderverfahrens sei erst Ende November 2020 mit einer Erstattung der Pandemie-bedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen zu rechnen. Die Geschäftsstelle habe deshalb dafür geworben, dass die Landkreise mit ihrem Zahlungsantrag einen Abschlag in Höhe von 80 % abfordern können. Das MLV habe avisiert, dies zu ermöglichen. Über die Höhe der Abschlagszahlungen sei aber noch nicht abschließend entschieden worden.

Der Fachausschuss spricht sich dafür aus, die von Bund und Land bereitgestellten Finanzhilfen zeitnah an die Verkehrsunternehmen weiterleiten zu wollen. Er erwartet jedoch eine unbürokratische Bereitstellung der Mittel aus dem ÖPNV-Rettungsschirm durch das Land und begrüßt ausdrücklich die avisierten Abschlagszahlungen an die Aufgabenträger.

In diesem Zusammenhang kritisiert der Fachausschuss, dass die Einführung des Azubi-Tickets nicht mit den Landkreisen abgestimmt wurde, obwohl sie es aller Voraussicht nach auch finanziell werden mittragen müssen. Über die tatsächliche Höhe der finanziellen Auswirkungen bestehe noch Unklarheit. Die Landkreise erwarten, dass das Land bei der Evaluierung des Azubi-Tickets einen engen fachlichen Austausch mit den Landkreisen sucht und offene Fragen zur Finanzierung dann zufriedenstellend geklärt werden können.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt den von Bund und Ländern eingerichteten „ÖPNV-Rettungsschirm“, aus dem die Pandemie-bedingten Einnahmeverluste und zusätzlichen Ausgaben ausgeglichen werden sollen.***
- 2. Die Landkreise erwarten, dass die Ausgleichsleistungen noch im Jahr 2020 in einem möglichst unbürokratischen Verfahren an die ÖPNV-Aufgabenträger ausgezahlt werden.***

TOP 4

Neuordnung der Tierkörperbeseitigung zum 1. Januar 2022

Vorsitzender Landrat Skiebe verweist auf den Vorbericht und begrüßt, dass das Land das Verfahren zur Auswahl eines Anlagenbetreibers zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte übernommen habe. Dies entspreche dem Wunsch der Landkreise und kreisfreien Städte, die weiterhin die Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) auf einen Anlagenbetreiber übertragen wollen.

Aus Sicht der Landkreise sei die Verständigung und Festlegung der Eckpunkte zur Konkretisierung des Auswahlverfahrens ein entscheidender Schritt zur rechtssicheren Aufgabenübertragung. Der mögliche Verzicht auf ein europaweites Ausschreibungsverfahren trage dazu bei, die Beseitigungspflicht tatsächlich bis zum 1. Januar 2022 auf einen Anlagenbetreiber übertragen zu können.

Beigeordneter Weiß ergänzt, dass der Verzicht auf ein europaweites Ausschreibungsverfahren deshalb zulässig sei, weil in Sachsen-Anhalt die Beseitigung der tierischen Nebenprodukte nicht aus öffentlichen Mitteln mitfinanziert wird. Deshalb werde vom Landesverwaltungsamt aktuell geprüft, ob ein Interessenbekundungsverfahren mit einem anschließenden Verhandlungsverfahren gewählt wird, wie es bereits in Schleswig-Holstein umgesetzt wurde, oder ob die Beseitigungspflicht nach der Konzessionsvergabeverordnung vergeben werde.

Das Landesverwaltungsamt habe zudem erklärt, dass für die Durchführung des Übertragungsverfahrens noch eine förmliche Beauftragung durch die Landkreise erforderlich sei. Hierfür werde ein Vertragsentwurf vorbereitet und zur Prüfung und Unterzeichnung in den nächsten Wochen zur Verfügung gestellt.

Der Fachausschuss begrüßt, dass seitens der beteiligten Landesbehörden davon ausgegangen werde, dass die Übertragung der Beseitigungspflicht zum 1. Januar 2022 nicht gefährdet sei. Der Fachausschuss erwartet, dass der avisierte Vertrag zur formellen Beauftragung des Landesverwaltungsamtes zeitnah vom Land zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz auf einen geeigneten Anlagebetreiber zur Kenntnis und begrüßt, dass der derzeitige Verfahrensstand einen Abschluss zum 1. Januar 2022 erwarten lässt.

TOP 5

Zusammenarbeit der Landkreise mit der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt

Die Zusammenarbeit der Landkreise mit der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt (LENA) betrifft im Wesentlichen konkrete kommunale Energiethemen, wobei ein nicht unerheblicher fachlicher Beitrag durch die Landkreise selbst erbracht werde.

Aus Sicht des Fachausschusses wäre es zu begrüßen, wenn seitens der LENA klare Schwerpunkte im Bereich Energieeffizienz, Energieeinsparung und Klimaschutz behandelt würden, weil diese Bereiche eine Relevanz auch für Vorhaben und Projekte der Landkreise und Gemeinden hätten.

Der Fachausschuss tauscht sich über die in den Landkreisen verfolgten Ansätze für Klimakonzepte oder Energiesparmaßnahmen im Liegenschaftsbereich aus. Bedauerlicherweise reichen die finanziellen Handlungsspielräume für strategische kommunale Klimakonzepte nicht aus. Das Land müsse daher die entsprechenden Rahmenbedingungen insgesamt verbessern.

TOP 6

Umfrage des Landesrechnungshofes zur Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften beim Straßenbetriebsdienst

Beigeordneter Weiß berichtet, der Landesrechnungshof (LRH) habe Ende August 2020 eine Umfrage zur aktuellen und künftigen Struktur des Straßenbetriebsdienstes in den Landkreisen gestartet. Dabei habe der LRH in dem Anschreiben hervorgeho-

ben, dass die Beantwortung auf freiwilliger Basis erfolge. Gleichwohl sei telefonisch an den Fragebogen erinnert worden.

Die Landkreise wurden mit der Umfrage zunächst um Antworten gebeten, ob sie sich vorstellen können, den Straßenbetriebsdienst für Kreisstraßen an das Land zu übertragen oder Landes- und Bundesstraßen in den kreislichen Straßenbetriebsdienst zu übernehmen. Mit den weiteren Fragen soll die konkrete Zusammenarbeit der Landkreise mit anderen Straßenbaulastträgern erhoben werden. Sofern keine Zusammenarbeit stattfinde, werde um eine entsprechende Begründung gebeten.

Aus Sicht der Geschäftsstelle sei der Fragebogen nicht geeignet, eine Informationsgrundlage zu schaffen, die eine Bewertung des aktuell praktizierten Straßenbetriebsdienstes und dessen Weiterentwicklung zulasse. Gegenüber dem LRH sei deshalb angeregt worden, zunächst ein Fachgespräch zu führen, in dem aktuelle Einschätzungen und Überlegungen ausgetauscht werden. Der LRH habe diesem Vorschlag zugestimmt, so dass der Fragebogen nicht zu beantworten sei.

Die Landkreise bewerten ihre jeweils getroffenen Organisationsentscheidungen, beispielsweise für eigene Kreisstraßenmeistereien oder die Abgabe des Straßenunterhaltung an die Landesstraßenbauverwaltung, positiv. Insofern bestehe in den Landkreisen aktuell keine Veranlassung, die Kreisstraßenunterhaltung grundlegend neu zu ordnen.

Kritisch wird vom Fachausschuss die Bildung der Autobahn GmbH und die damit verbundene Neuordnung der Fernstraßenunterhaltung beurteilt, weil dort zahlreiche Planstellen mit neuem Personal besetzt werden müssen. Hierdurch entstehe ein nicht zu unterschätzender Wettbewerb um Fachpersonal, was sich auch auf der Ebene der Landkreise auswirken könnte.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss stellt fest, dass die Landkreise die Unterhaltung und den Ausbau von Kreisstraßen im eigenen Wirkungskreis gewährleisten. Sie haben den Straßenbetriebsdienst leistungsfähig und wirtschaftlich organisiert und entwickeln ihn aufgrund örtlicher Gegebenheiten eigenständig weiter.**
- 2. Der Fachausschuss bittet die Geschäftsstelle, das mit dem Landesrechnungshof und den Landkreisen geplante Fachgespräch organisatorisch und inhaltlich vorzubereiten.**

TOP 7

Breitbandausbau in den Landkreisen

Beigeordneter Weiß nimmt Bezug auf die vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zur Verfügung gestellte Übersicht über den Stand der Breitbandförderung in Sachsen-Anhalt. Sie spiegele den aktuellen Stand der Ausbauvorhaben der Landkreise und Gemeinden und deren Finanzierung wider. Während das Land bis auf die PMO-Mittel keine eigenen Landesmittel für die Breitbandförderung zur Verfügung gestellt habe, betrage der kommunale Finanzierungsanteil am Gesamtinvestitionsvolumen von 530 Mio. Euro rund 58 Mio. Euro.

Vorsitzender Landrat Skiebe weist auf die im Vorbericht dargestellten Verzögerungsgründe bei der Umsetzung von Breitbandvorhaben hin und bittet den Fachausschuss um Erfahrungsaustausch.

Der Fachausschuss bestätigt die im Vorbericht dargestellten Schwierigkeiten. Ausdrücklich werde die Einschätzung vertreten, dass die Breitbandausbauverfahren nur durch eine konsequente Vereinfachung des Förderverfahrens beschleunigt werden können. Hierzu zähle auch eine verbindliche Markterkundung für alle Telekommunikationsunternehmen. Der Fachausschuss spricht sich im Übrigen dafür aus, dass die Telekommunikationsunternehmen und die öffentliche Hand ihre Breitbandausbauvorhaben kooperativ weiterentwickeln und umsetzen sollten, weil ein flächendeckendes Glasfasernetz ohne parallele Ausbaumaßnahmen am schnellsten realisierbar sei.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Breitbandförderung in Sachsen-Anhalt zur Kenntnis. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung darauf zu drängen, dass geförderte Telekommunikationsunternehmen ihre Ausbaumaßnahmen baulich fristgerecht abschließen und alle im Fördermittelverfahren geforderten Nachweise und Dokumentationen unverzüglich vorlegen.

TOP 8

Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes für die Umsetzung der NATURA 2000-Verordnung

Beigeordneter Weiß berichtet, dass das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) im Landeshaushalt 2020 und 2021 lediglich jeweils über 530.000 Euro zur Finanzierung des Verwaltungsmehraufwandes verfügt. Mit diesem Budget könne der tatsächliche Verwaltungsaufwand, der den Landkreisen und kreisfreien Städten durch den Vollzug der NATURA 2000-Verordnung entsteht, jedoch nur teilweise gedeckt werden.

Das MULE habe den Kommunalen Spitzenverbände gleichwohl vorgeschlagen, die zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Flächenanteil an der Gesamtgebietskulisse auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen. Dieser Maßstab entspreche dem, der zuvor vom Fachausschuss in seiner Sitzung vom 25. Februar 2020 (TOP 7) empfohlen wurde.

Leider bestehe nach wie vor zwischen dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag kein Konsens zum Verteilungsmaßstab. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes habe eine „Veredelung“ der NATURA 2000-Flächen der kreisfreien Städte gefordert, weil der Nutzungsdruck in dichter besiedelten Stadtgebieten höher sei als im ländlichen Raum. Auf Geschäftsführerebene werde in den nächsten Wochen hierzu eine Einigung angestrebt, damit die im Landeshaushalt 2020 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch in diesem Jahr ausgezahlt werden können.

Der Fachausschuss bekräftigt, dass das Land sachlich und verfassungsrechtlich verpflichtet sei, den Verwaltungsmehraufwand angemessen auszugleichen. Hinsichtlich der Diskussion um die Binnenverteilung der Landesmittel sieht der Fachausschuss auf Dauer nur in einem Flächenmaßstab einen vertretbaren Ansatz. Die Geschäftsstelle wird daher gebeten, in diesem Sinne mit dem Städte- und Gemeindebund eine Lösung herbeizuführen.

TOP 9**Überprüfung von Standards der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt beim Brandschutz**

Vorsitzender Landrat Skiebe nimmt Bezug auf die bisherige Beratung des Fachausschusses zur Überprüfung von Standards des bautechnischen Brandschutzes und schlägt vor, die Problematik von der Arbeitsgemeinschaft „Bau“ des Landkreistages aufarbeiten zu lassen.

Der Fachausschuss begrüßt diesen Vorschlag und bittet die Geschäftsstelle, in der nächsten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Bau“ die Fragen des bautechnischen Brandschutzes zu erörtern.

TOP 10**Anfragen und Mitteilungen****10.1. Verzicht auf die Erhebung von Trichinengebühren**

Herr Dreßler, Landkreis Jerichower Land, bittet um einen Erfahrungsaustausch über den Verzicht auf die Erhebung der Trichinengebühren. Wegen der drohenden Afrikanischen Schweinepest sei es geboten, die Schwarzwildpopulation durch eine verstärkte Bejagung zu reduzieren. Deshalb sollte die Jägerschaft durch eine Freistellung von den Trichinengebühren motiviert werden, Schwarzwild noch stärker zu bejagen.

Der Fachausschuss tauscht sich über die in den Landkreisen bestehenden Regelungen zum Verzicht auf die Trichinengebühren aus. Fünf Landkreise tragen bereits die Gebühren aus eigenen Mitteln. In anderen Landkreisen wird der Verzicht auf die Gebührenerhebung derzeit geprüft.

Der Fachausschuss befürwortet ausdrücklich eine landeseinheitliche Lösung und erwartet, dass das Land die Gebühren trägt.

TOP 11**Ort und Zeit der nächsten Sitzung**

Nach der Jahresterminplanung 2021 findet die nächste Sitzung des Fachausschusses am 16. Februar 2021 statt.



Weiß